

**aktualisierte
Version**

Bundesverband freier Kfz-Händler
Pressestelle



Pressemeldung

Bonn, 21. Dezember 2011

Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert BVfK-Pressemeldung:

Die Deutsche Umwelthilfe hat in einer Stellungnahme vom 16.12.2011 „mehrere wahrheitswidrige Aussagen“ in der BVfK-Pressemeldung kritisiert.

- **Link zum Schreiben der DUH:** (http://bvfk.de/attachments/049_Schreiben_BVfK_161211.pdf)
- **Link zur BVfK-Pressemeldung vom 15.12.2011:**
(http://bvfk.de/attachments/049_BVfK-Pressemeldung-deutsche%20Umwelthilfe%20verliert%20Vertragsstrafe-Prozess.pdf)

Die BVfK-Pressemeldung vom 15. Dezember 2011 wurde daher wie folgt überarbeitet:

(Änderungen sind **rot** markiert)

LG FREIBURG: KEINE VERTRAGSSTRAFE FÜR DEUTSCHE UMWELTHILFE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZU PAUSCHAL

Anlass der Auseinandersetzung war eine Abmahnung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) aus dem Jahre 2007 in deren Folge sich ein Autohändler verpflichtet hatte,

„... künftig sicherzustellen, (dass) in Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen ... im Sinne der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) in ihrer jeweils gültigen Fassung gemacht werden ... „

Grund für die vorausgegangene Abmahnung war das völlige Fehlen dieser Angaben in einem Fahrzeugangebot des Autohändlers.

Im Jahr 2010 entdeckte die DUH dann eine Anzeige desselben Händlers, bei dem die erforderlichen Angaben zwar vorhanden waren, jedoch nicht in der **inzwischen** festgelegten Schriftgröße, welche nicht kleiner sein darf, *als die des Textes der Hauptwerbepbotschaft* und forderte die vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe i.H.v. 3.000,- €.

Dagegen wehrte sich der angegriffene Händler nun erfolgreich in zwei Instanzen.

Die Freiburger Richter entschieden: „... Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, weil ... die Anzeigen des Beklagten ... nicht gegen die Unterlassungserklärung verstoßen“ und kritisierten die unklaren Formulierungen des von der DUH vorgelegten Unterlassungstextes, in welcher nur auf den Sinn, jedoch nicht auf die konkreten Details der Vorschriften der EnVKV Bezug genommen wird. Insofern kam es in diesem Fall lediglich darauf an, die erforderlichen Angaben zu machen. Wenn diese in ihrer Darstellung nun nicht der aktuellen Fassung der EnVKV entsprechen würden, sei dies ggf. erneut

abzumahnern, falle jedoch nicht unter die sehr pauschale Vertragsformulierung. Diese sei umso enger auszulegen, je höher die vereinbarte Vertragsstrafe ist.

Keinen Erfolg hatte der Autohändler beim Versuch, der DUH den Missbrauch einer Vorschrift zum „Geldeintreiben“ nachzuweisen. Möglicherweise bekommt dieser Vorwurf jedoch neue Nahrung, wenn die seit einiger Zeit von der DUH geforderte Vertragsstrafe i.H.v. bis zu 10.000,- € einer weiteren richterlichen Prüfung unterzogen wird.

Der Kfz-Handel leidet seit Jahren unter Abmahnungen und Wettbewerbsprozessen der Deutschen Umwelthilfe, die er als unangemessen und überzogen empfindet, wie etwa eine Abweichung bei den Verbrauchsangaben von 0,3 l oder deren zu geringe Schriftgröße im Vergleich zum sonstigen Text. Solche Ordnungswidrigkeiten werden nicht etwa bei den zuständigen Behörden angezeigt, sondern kostenpflichtig abgemahnt. Im Wiederholungsfall werden inzwischen bis zu 10.000,- € Strafzahlung an die DUH fällig – für jeden Verstoß, der durch die Testkäufer der Umwelthelfer aufgespürt wird.

Die Kfz-Verbände, wie auch die Anwälte auf Händlerseite stehen den Vorgängen kritisch gegenüber. Der BvFK hält die geforderte Vertragsstrafe von jeweils **bis zu** 10.000,- € für unangemessen hoch und rät generell zu rechtlicher Überprüfung vor Abgabe der geforderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.

LG Freiburg 9 O 46/11

Weitere Informationen zur Deutschen Umwelthilfe:

1. Landgericht Hannover: **Das Vorgehen des Klägers (DUH) ist auch missbräuchlich.**

Das Landgericht Hannover hat mit seiner Entscheidung vom 16.02.2011 (AZ: 21 O 44/10) eine Klage der Deutschen Umwelthilfe abgewiesen, die einen Automobilhändler auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro verklagt hat. Das beklagte Autohaus hatte im Jahre 2007 gegenüber der Deutschen Umwelthilfe eine übliche Unterlassungserklärung abgegeben. Im März 2010 bewarb das beklagte Autohaus ein Neufahrzeug mit den erforderlichen Angaben, jedoch waren diese in im Vergleich zur Fahrzeugbeschreibung kleinerer Schrift abgedruckt. Die Klage der Deutschen Umwelthilfe auf Zahlung der Vertragsstrafe hat das Landgericht Hannover abgewiesen.

Aus den Gründen:

*„Der geltend gemachte Vertragsstrafenanspruch steht dem Kläger nicht zu, weil die Werbung nicht gegen die vertragliche Unterlassungsverpflichtung verstößt. Die Beklagte hat sich in der Unterlassungserklärung verpflichtet, bei der Werbung zukünftig sicherzustellen, dass darin Angaben der Pkw-EnVKV gemacht werden. Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV müssen die Pflichtangaben zum Verbrauch und zum CO₂ Ausstoß auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Diese Anforderungen sind in der beanstandeten Zeitungswerbung erfüllt. Die Angaben zum Verbrauch und zur CO₂ Emission sind auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich und gut lesbar. Sie sind nach Beurteilung der Kammer auch nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft. Die Zeitungsanzeige enthält keine abgrenzbaren Teile, die als Hauptteil der Werbebotschaft bestimmt werden können. In ihrer Gesamtheit ist die Anzeige so gestaltet, dass die Angaben zum Verbrauch und zur CO₂ Emission hinreichend deutlich abgedruckt sind. Gegenüber der wichtigen Angabe zur Anschrift, Telefonnummer und Internetadresse der Beklagten fallen die Pflichtangaben sogar stärker ins Auge. Soweit die Pflichtangaben etwas kleiner abgedruckt sind als die Angaben zum Pkw-Typ, zum Preis, zur Motorisierung und zur Finanzierung, erlangt die Beklagte keinen Vorteil daraus, weil die Verbrauchs- und CO₂ Emissionswerte des beworbenen Fahrzeugs günstig und daher werbewirksam sind. Durch strengere Anforderungen an die Pflichtangaben wären die Möglichkeiten Pkw-Händler zur Gestaltung seiner Werbung in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt. **Das Vorgehen des Klägers ist auch missbräuchlich.**“*

Quelle: http://www.kfz-innung-oth.de/fileadmin/user_upload/PDF-Download/Urteile_DUH_2011.pdf

2. Landgericht Kassel: Kleinere Schrift ist nicht geeignet, die Interessen von Mitbewerbern oder Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (Bagatellverstoß).

Das Landgericht Kassel hat mit seiner Entscheidung vom 25.11.2010 (AZ: 11 O 4021/10) ebenfalls eine Klage der DUH abgewiesen, die einen Automobilhändler auf Unterlassung in Anspruch genommen hat. Das beklagte Autohaus hat im Dezember 2009 eine Werbeanzeige für ein Neufahrzeug mit den erforderlichen Angaben geschaltet, jedoch waren diese in im Vergleich zur Fahrzeugbeschreibung kleinerer Schrift abgedruckt. Das LG Kassel hat zwar festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Pkw-EnVKV im Hinblick auf die Schriftgröße vorliegt, hat dann jedoch die Klage abgewiesen, weil die geschäftliche Handlung nicht geeignet sei, die Interessen von Mitbewerbern oder Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (Bagatellverstoß).

Aus den Gründen: „Denn die erforderlichen Angaben wurden am Rand des Feldes, in dem das jeweilige Fahrzeugmodell beworben wurde, gemacht. Sie konnten deshalb zweifelsfrei als Bestandteil der Information zu gerade diesem Fahrzeugtyp erkannt werden. Weder waren sie grafisch durch einen weiteren Rahmen abgesetzt noch befanden sie sich an einer Stelle, die quasi außerhalb des Hauptteils der Werbebotschaft lag. Sie konnten demnach auch nicht lediglich als allgemeine Hinweise des Händlers angesehen werden. Die Schriftgröße entsprach zwar nicht den Anforderungen des Abschnitts I Nr. 2 der Anlage 4 zur Pkw-EnVKV, sie war jedoch auch nicht erkennbar darauf ausgelegt, überlesen zu werden. Vielmehr war bei ruhigem Durchgehen der Anzeige mit der Kenntnisnahme aller Werte zu rechnen. Es waren die einzigen Angaben, die in der Auflösung des Sternchenhinweises enthalten waren. Der Verbraucher war mithin nicht darauf angewiesen, zufällig auf die Pflichtangaben zu stoßen. Vielmehr musste er auf sie stoßen, wenn er sich näher mit dem Angebot der Beklagten beschäftigte. Insbesondere waren die Angaben auch nicht in einem durchlaufend kleingedruckten Text mit anderen Informationen, etwa zur Finanzierung, verborgen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 UWG ist bei der Beantwortung der Frage nach der wettbewerblichen Relevanz auf den durchschnittlichen Verbraucher abzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der durchschnittliche Verbraucher solche Informationen, die er ohne große Schwierigkeiten aus der Anzeige entnehmen kann, bei seiner Kaufentscheidung nicht in dem Maße berücksichtigen wird, wie solche, die er schon bei flüchtigem Lesen erkennt. Indem § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung verlangt, soll die geschäftsmäßige Verfolgung von Bagatellverstößen wegen Marktverhaltensregeln unterbunden werden. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung der Durchsetzbarkeit wettbewerblicher Regelungen bewusst in Kauf genommen. Diese gesetzgeberische Entscheidung, Bagatellverstöße von der prozessualen Geltendmachung auszuschließen, kann nicht mit allgemeinen Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Pflichtangaben nach der Pkw-EnVKV übergangen werden.“

Quelle: http://www.kfz-innung-oth.de/fileadmin/user_upload/PDF-Download/Urteile_DUH_2011.pdf

3. Rechtsanwalt Guido Bockamp: „... Wir haben die Umwelthilfe gebeten, die Beträge offenzulegen, die die DUH in den vergangenen Jahren aus Vertragsstrafen gefordert und eingenommen hat. Buchhalterisch sollte dies leicht möglich sein, da damals nach unserer Kenntnis noch gesonderte Rechnungsnummernkreise für Vertragsstrafen vergeben wurden. Den Geschäftsberichten der DUH konnten wir entsprechende Angaben jedenfalls nicht entnehmen... Schließlich begrüßen wir die jüngste Rechtsprechung des OLG Celle, das sich entschlossen hat, eine Unterlassungsklage, die die DUH auf § 5 PKW-EnVKV stützt, nur noch mit einem Streitwert von 5.000 EUR zu bewerten (OLG Celle, Beschl. v. 11.11.11, Az 13 W 101/11, rechtskräftig)...“
www.bockamp.eu

Bundesverband freier Kfz-Händler BvFK e.V. www.automobilverband.de
Pressestelle Bundeskanzlerplatz / Reuterstr.241 D-53113 Bonn
Tel.: 0228 85 40 90 Fax: 0228 85 40 929 Mail: pressestelle@bvfk.de
V.i.S.d.P. : Ansgar Klein

[BvFK - Die maßgebliche Stimme des freien Kfz-Handels](#)

5. Deutscher Autorechtstag 22. - 23. März 2012 www.autorechtstag.de